

# RS Vwgh 1996/2/27 96/05/0022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1996

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

BauO Wr §128 Abs1;

BauO Wr §135 Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der Sachbearbeiter der Behörde erster Instanz erst sieben Monate nach seiner ersten Wahrnehmung der bauordnungswidrigen Benützung des Geschäftslokales ein Straferkenntnis (hier betreffend eine Verwaltungsübertretung gem § 135 Abs 1 Wr BauO iVm § 128 Abs 1 Wr BauO) erlassen hat, ist nicht als ein sonstiger wichtiger Grund gem § 7 Abs 1 Z 4 AVG zu qualifizieren, der geeignet ist, die Unbefangenheit dieses Organwalters in Zweifel zu ziehen. Abgesehen davon, wird die Mitiwrkung eines befangenen Organs im Rahmen der erstinstanzlichen Entscheidung durch eine unbefangene Berufungsentscheidung gegenstandslos (Hinweis E 7.2.1969, 1307/68, E 11.1.1984, 83/03/0070, und E 21.1.1987, 86/01/0055, VwSlg 12378 A/1987).

## Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Baurecht Einfluß auf die Sachentscheidung Verhältnis zu anderen Materien und Normen Befangenheit (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050022.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)